

26. 1. Verflößt es in jedem Falle gegen die guten Sitten im Wettbewerb, wenn der geschäftsführende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sowie ein Angestellter der Gesellschaft nach ihrem Ausscheiden bei dieser Verhandlungen mit Schriftstellern über Verlagsverträge, die sie bereits namens der Kommanditgesellschaft geführt hatten, fortsetzen und für ein von ihnen gegründetes neues Verlagsunternehmen zum Abschluß bringen?

2. Könnten sie, wenn ihr Verhalten wettbewerbslich zu beanstanden wäre, verurteilt werden, die Herausgabe und den Vertrieb der von ihnen auf Grund dieser Verträge verlegten Werke zu unterlassen?

UnWbG. § 1.

II. Zivilsenat. Urf. v. 3. März 1941 i. S. Dr. Kf. u. a. (Wett.)  
v. Kr. Verlag Kommanditgesf. (Kf.). II 71/40.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin ist eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender und zugleich geschäftsführender Gesellschafter bis zum Januar 1937 der Erstbeklagte war, während Kommanditisten die Witwe des Gründers, des Geheimrats Kr., und ihre Töchter, darunter die Ehefrau des Erstbeklagten, sind. Der Zweitbeklagte war als Verlagschriftleiter bei der Klägerin angestellt und ist zufolge seiner Kündigung am 31. Dezember 1936 aus seiner Stellung ausgeschieden. Beide Beklagten sind jetzt Inhaber der offenen Handelsgesellschaft D.'sche Verlagsbuchhandlung in L., der Drittbeklagten, die der Erstbeklagte schon vor seinem Ausscheiden bei der Klägerin käuflich erworben hatte. Die Klägerin gibt seit Jahren eine bekannte Buchreihe unter der Bezeichnung „Kr.'s Taschenausgabe“ heraus, die in der Hauptsache Werke weltanschaulichen, literarischen und kulturgeschichtlichen Inhalts umfaßt. Bei der Drittbeklagten erscheint seit dem Jahre 1937 eine ähnliche Buchreihe unter dem Namen „Sammlung D.“. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erstbeklagten einerseits und der Mehrheit der Kommanditisten andererseits hatten zur Folge, daß die Kommanditisten das Gesellschaftsverhältnis kündigten. Es kam Anfang 1936 zu einer Klage des Erstbeklagten, mit der er den Anspruch verfolgte, das Geschäft allein fortzuführen.

Ende 1936 nahm er die Klage zurück. Anfang 1937 legte er die Geschäftsführung bei der Klägerin nieder.

Die Klägerin macht den Beklagten zu 1 und 2 zum Vorwurf, noch während ihrer Tätigkeit bei ihr wie auch nach ihrem Ausscheiden die Belange des Kr.-Verlags pflichtwidrig beiseitegesetzt und auf eine Förderung der von ihnen geplanten „Sammlung D.“ hingearbeitet zu haben. Sie hätten u. a. Schriftsteller, mit denen der Kr.-Verlag bereits in erfolgversprechenden Verhandlungen über den Abschluß von Verlagsverträgen gestanden habe, ohne triftigen Grund hingehalten, um sie für ihren eigenen Verlag zu gewinnen. Das sei ihnen zum Teil dadurch gelungen, daß sie ihnen von den zwischen den Gesellschaftern des Kr.-Verlags bestehenden Streitigkeiten Mitteilung gemacht und sie auf das Fehlen einer Verlagsleitung nach ihrem Ausscheiden hingewiesen hätten. Um Verstöße solcher Art handele es sich insbesondere in folgenden Fällen:

a) Mit Professor Dr. B., der schon früher im Kr.-Verlag die Werke „Musik der Nationen“ und „Hauptschriften Wagners“ habe erscheinen lassen, hätten die Beklagten im Laufe des Jahres 1936 die Herausgabe eines neuen Werkes, eines „Wörterbuchs der Musik“, besprochen. Nachdem der Verlag mit Schreiben vom 17. Oktober 1936 seine Teilnahme an dem neuen Werke bekundet und am 11. November, wie versprochen, Bearbeitungstoff übersandt habe, habe Dr. B. am 23. November der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß nun bald in die Erörterung der sachlichen Fragen des Werkes eingetreten werden könne. Der Zweitbeklagte habe mit Brief vom 19. Dezember 1936 erwidert, die Klägerin werde hierüber in den ersten Tagen des neuen Jahres Beschluß fassen. Am 9. Februar 1937 sei sodann ein Verlagsvertrag zwischen den Beklagten und Dr. B. geschlossen worden. Das „Wörterbuch der Musik“ sei später in der Sammlung D. erschienen.

b) Dr. K., der mit zwei Werken „Herder“ und „Claudius“ ebenfalls bereits Mitarbeiter bei ihr gewesen sei, habe die Herausgabe eines neuen Werkes „Romantiker-Briefe“ angeregt. Er habe ihr nach weiterer Fühlungnahme im Mai 1936 eine Übersicht über den neuen Band geschickt und im August 1936 versprochen, bis Ende September 1936 ein Teilmanuskript zu liefern. Hierzu sei es bis zum Weggange der beiden Beklagten nicht gekommen. Das Buch sei aber dann von der Drittbeklagten im Börsenblatt vom 4. November 1937 angezeigt worden und in der Sammlung D. erschienen.

c) Einer Anregung des Schriftstellers Dr. R. folgend, habe sie durch diesen im Jahre 1934 bei Dr. M. anfragen lassen, ob er bereit sei, bei ihr einen Band „Novalis-Fragmente“ herauszugeben. Mit Brief vom 24. Juni 1934 habe ihr Dr. R. die Zustimmung Dr. M.s mitgeteilt. Sie habe sich hierfür bei Dr. R. bedankt. In einem Briefe vom 13. August 1936 sei dieser auf die Angelegenheit zurückgekommen. Darauf sei eine zwar kurze und förmliche, aber nicht ablehnende Antwort erteilt worden. Auch dieses Buch sei dann im D.-Verlag erschienen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten zu verurteilen, die Herausgabe und den Vertrieb folgender Werke zu unterlassen: „Wörterbuch der Musik“ von Prof. Dr. B. (Klageantrag 1), „Briefe deutscher Romantiker“ von Dr. K. (Klageantrag 2), „Novalis. Romantische Welt. Die Fragmente“ von Dr. M. (Klageantrag 3).

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben bestritten, irgendwie gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten gegenüber der Klägerin verstoßen, insbesondere in den von ihr angeführten Fällen unzulässig in deren Betätigungsbereich eingegriffen zu haben. Soweit ihnen die in den Klageanträgen genannten Werke zur Veröffentlichung überlassen worden seien, sei dies auf Grund völlig freier und unbeeinflusster Entschließung der Verfasser geschehen, die dem Str.-Verlag gegenüber noch in keiner Weise gebunden gewesen seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin ihre Anträge des ersten Rechtszuges wiederholt und hilfsweise beantragt, festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr aus den in den Klageanträgen 1 bis 3 bezeichneten Handlungen erwachsen sei und noch erwachse. Die Beklagten haben unter Widerspruch gegen die Zulässigkeit des Hilfsbegehrens um Zurückweisung der Berufung gebeten. Das Oberlandesgericht hat nach den Hauptanträgen 1 bis 3 der Klage erkannt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit es die Klageanträge 1 bis 3 abgewiesen hat, und zur Zurückverweisung der Sache wegen des Hilfsantrags.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht hält im Gegensatz zum Landgericht die von der Klägerin mit den Klageanträgen 1 bis 3 geltend gemachten,

die Herausgabe und den Vertrieb der dort genannten drei Bücher betreffenden Unterlassungsansprüche nach § 1 UnlWG. für begründet. Es erblickt ein sittenwidriges Verhalten der ersten beiden Beklagten und damit auch der Drittbeklagten darin, daß erstere unter Ausnutzung einer von ihnen selbst zugunsten der Klägerin geschaffenen Sachlage deren Absicht, die drei Werke in ihren Verlag zu übernehmen, aufgegriffen und die mit Sicherheit zu erwartenden Vertragsabschlüsse an sich gezogen hätten, ohne die Klägerin hiervon zu verständigen oder die Verfasser auf die Notwendigkeit einer vorherigen Auseinandersetzung mit ihr hinzuweisen. Das Berufungsgericht geht hierbei im wesentlichen von denjenigen äußeren Vorgängen aus, die sich aus der Darstellung der Klägerin ergeben und, wie es feststellt, von den Beklagten nicht bestritten worden sind. Es unterstellt also zu deren Gunsten, daß der Vorwurf der Klägerin, die Beklagten zu 1 und 2 hätten die drei Verlagsangelegenheiten schon während ihrer Tätigkeit bei ihr schuldhaft und zum Zwecke späteren eigenen Vertragsabschlusses verzögert und bei ihrem Weggange den Prokuristen G. pflichtwidrig nicht auf die schwebenden Angelegenheiten hingewiesen, unbegründet sei. Für erwiesen hält es lediglich, daß, wenn es auch in keinem der drei Fälle bereits zu einer festen Bindung gekommen sei, die Klägerin doch ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht habe, die nach ihrem allgemeinen Gegenstand im Rahmen der Kr.'schen Taschenausgabe schon festgelegten Werke zu verlegen, während andererseits auch die Verfasser ihre Geneigtheit bekundet hätten, die Bücher zu schreiben. In den beiden ersten Fällen (Dr. B. und Dr. Ko.) hätten, so erwägt es, die Pläne sogar bereits eine gewisse festere Gestalt angenommen, und es sei in jedem Fall eine Schwebelage geschaffen worden, die einen Fortgang zu gegebener Zeit ermöglicht habe und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge den Abschluß fester Verlagsverträge habe erwarten lassen. Das Berufungsgericht ist der Meinung, es sei unter diesen Umständen unerachtet des Fehlens einer rechtlichen Bindung und trotz aller aus der bisherigen geschäftlichen Tätigkeit der Beklagten zu 1 und 2 erwachsenen persönlichen Beziehungen zu den Verfassern Pflicht der Beklagten gewesen, der Klägerin durch einen Hinweis auf die bei ihnen bestehenden Verlagsabsichten wenigstens die Möglichkeit zur Fortsetzung der Verhandlungen und zu ihrer Beendigung im einen oder anderen Sinne zu bieten. Es hebt hervor, daß es gerade die Heimlichkeit des Vorgehens, das Ausweichen vor

einem offenen Wettbewerbskampfe mit der Klägerin, daß eigennützig ungenügende Aufklären der Verfasser über ihre nurmehrige Wahlmöglichkeit und das unehrliche Sichverschanzen hinter dem bloßen Verfasserwillen seien, die das Hineindringen der mit dem Verhandlungsstande bei der Klägerin genau bekannten und dadurch vor jedem dritten Wettbewerber bevorzugten Beklagten in diesen Verhandlungsstand als sittenwidrig i. S. des § 1 UnWB. erscheinen ließen, zumal da es in eine Zeit gefallen sei, in der die mit dem noch schwebenden Gesellschaftstreit zusammenhängenden Geschäftsleitungsschwierigkeiten der Klägerin offen zutage gelegen hätten. Ein solches sowohl dem allgemeinen Empfinden wie auch den Gepflogenheiten anständigen Verlegertums widerstrebendes Verhalten lasse sich entgegen der Auffassung der Beklagten weder damit entschuldigen, daß ein Sachverständiger, der Verlagsbuchhändler S., bei der Nachprüfung ihrer Geschäftsführung die ausgezeichnete Verfassung des Kr.-Verlags festgestellt habe — denn es liege nichts dafür vor, daß sich die Nachprüfung auch auf die jetzt in Rede stehende Einzelfrage erstreckt habe —, noch diene es zu ihrer Entschuldigung, wenn sich der Erstbeklagte, wie er geltend mache, nur durch ein ihm von seinen Mitgesellschaftern angetanes Unrecht veranlaßt gesehen habe, seine Geschäftsführung bei der Klägerin niederzulegen, oder wenn er sich bei dem Abschluß der Verlagsverträge vorbehalten habe, in welchem der beiden Verlage er die Werke erscheinen lassen werde. Letzteres spreche, selbst wenn der Erstbeklagte damals noch auf einen günstigen Ausgang seines Rechtsstreites über die Geschäftsführung gehofft haben sollte, eher gegen ein unbeschwertes Gewissen gegenüber der Klägerin.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen des Berufungsgerichts nicht frei von Rechtsirrtum sind. Das Berufungsgericht sieht davon ab, für die sittliche Wertung des Verhaltens der Beklagten Umstände heranzuziehen, die in ihrer früheren Tätigkeit bei der Klägerin und ihrer sich daraus ergebenden Stellung zu ihr begründet sind. Es läßt demgemäß alles beiseite, was die Klägerin in der Richtung vorgetragen hatte, die Beklagten zu 1 und 2 hätten noch während ihrer Tätigkeit bei ihr durch verzögerliche Behandlung der den Gegenstand der Klageanträge bildenden Verlagsgeschäfte geskizziert darauf hingearbeitet, nach ihrem Ausscheiden die in Aussicht genommenen Werke in der von ihnen geplanten Sammlung D. erscheinen lassen zu können, und auch sonst Maßnahmen getroffen,

mit denen sie zum Nutzen ihres eigenen künftigen Unternehmens den D.-Verlag hätten benachteiligen wollen. Die frühere Tätigkeit dieser Beklagten zieht es nur insofern in Betracht, als es daraus herleitet, ihnen sei der Stand der von ihnen selbst geführten Verhandlungen mit den Verfassern und die sich daraus ergebende, wenn nicht rechtliche, so doch tatsächliche Anwartschaft der Klägerin auf das Zustandekommen verbindlicher Verlagsverträge genau bekannt gewesen. Daß sich hiermit allein der Vorwurf eines sittenwidrigen Verhaltens der Beklagten durch spätere Übernahme der in Betracht kommenden Werke in den D.-Verlag nicht begründen läßt, verkennt das Berufungsgericht offenbar selbst nicht. Die Beklagten zu 1 und 2 waren nicht gehindert, die Kenntnis geschäftlicher Vorgänge im Betriebe der Klägerin, die sie während ihrer Tätigkeit bei dieser auf rechtliche Weise erlangt hatten, nach ihrem Ausscheiden zu ihrem eigenen Nutzen zu verwerten, mochten sie damit auch der Klägerin geschäftlich Abbruch tun. Sie konnten dieser mangels eines ihnen vertraglich auferlegten Wettbewerbsverbots für die Zeit nach Beendigung ihrer vertraglichen Beziehungen zur Klägerin — der Erstbeklagte also nach Aufgabe seiner Beteiligung an der Gesellschaft, der Zweitbeklagte nach Ablauf seines Dienstverhältnisses — als Wettbewerber gegenübertreten, die in ihrer geschäftlichen Betätigung durch eine aus ihrer früheren Tätigkeit herzuleitende Rücksichtnahme auf die Klägerin grundsätzlich nicht beschränkt waren. Eine solche Beschränkung läßt sich insbesondere auch nicht aus dem Gedanken einer den Beklagten obliegenden besonderen Treupflicht folgern. Waren der Erstbeklagte als Gesellschafter und Geschäftsführer, der Zweitbeklagte als Angestellter verpflichtet, das Wohl der Klägerin zu fördern und alles zu unterlassen, was ihr abträglich sein konnte, so ergaben sich hieraus doch keineswegs ohne weiteres auch Obliegenheiten für die Zeit nach Beendigung des Gesellschafts- und Dienstverhältnisses, zufolge deren sich die Beklagten in ihrer wettbewerblichen Betätigung besondere Zurückhaltung gegenüber der Klägerin hätten auferlegen müssen. Daß sie dieser mit dem Betrieb eines gleichartigen Handelsgewerbes gegenübertraten und dabei Kenntnisse und Erfahrungen verwerteten, über die sie aus ihrer früheren Tätigkeit verfügten, verließ für sich allein weder gegen vertragliche Verpflichtungen noch gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs. Dieser gestattet dem Wettbewerber, sich im Rahmen der Gesetze und innerhalb der durch die Gemeinschaftsordnung

gezogenen Grenzen ungehindert zu entfalten, auch auf die mit jedem Wettbewerbe notwendig verbundene Gefahr hin, dadurch Mitbewerber zu verdrängen und zu benachteiligen.

Das schließt freilich nicht aus, daß die eigennützige geschäftliche Bewertung früher erlangter Kenntnisse zum Nachteil dessen, in dessen Betriebe sie erworben worden sind, im Einzelfalle den guten Sitten des Wettbewerbs zuwiderläuft. Besondere Umstände können ergeben, daß die Ausnutzung auch redlich erworbener Kenntnisse nicht bloße Folge einer ordnungsmäßigen geschäftlichen Betätigung ist, sondern darauf abzielt, außerhalb der Regeln des freien Wettbewerbs den Mitbewerber mit seinen eigenen Waffen zu schlagen und dadurch in Nachteil zu setzen. In solchen Fällen eröffnet § 1 UnlWG. dem Verletzten auch über den Rahmen des in § 17 das. gewährten Schutzes gegen Geheimnisberrat hinaus einen Weg, sich bereits eingetretener oder drohender Beeinträchtigung zu erwehren (vgl. MuW. 1936 S. 382, 426; 1937 S. 423). Dabei bedarf es für die Frage, ob das beanstandete Verhalten dem für seine sittliche Wertung maßgebenden gesunden Volksempfinden entspricht, einer Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts. Denn nur nach der Gesamtheit der Umstände und bei genauer Abwägung der sich daraus ergebenden schutzwürdigen Belange der Beteiligten kann beurteilt werden, ob ein an sich zulässiges Vorgehen den Vorwurf wettbewerblcher Unlauterkeit verdient.

Wenn das Berufungsgericht insoweit in erster Reihe für wesentlich hält, daß in allen für die Klageanträge in Betracht kommenden Fällen durch die mit den Verfassern gepflogenen Verhandlungen ein Schwebezustand geschaffen worden sei, für den die Klägerin insofern Rücksichtnahme habe verlangen können, als er nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge den Abschluß fester Verlagsverträge habe erwarten lassen, so mag diese Annahme, wenigstens in tatsächlicher Hinsicht, für die Fälle Dr. B. und Dr. K. zutreffen. Es mag sein, daß die mit diesen Verfassern geführten Verhandlungen bis Ende 1936 so weit gediehen waren, daß es ohne das Dazwischentreten besonderer Umstände zu rechtsverbindlichen Vereinbarungen hätte kommen müssen. Dem Berufungsgericht kann aber nicht beigegeben werden, wenn es auch im Falle Dr. M. eine solche Sachlage für gegeben erachtet. Die Revision macht mit Recht geltend, daß es insoweit an irgendwelchen Beziehungen, für welche die Klägerin hätte Beachtung fordern können, gefehlt habe. Die Tatsache allein, daß sie im Jahre 1934 durch eine

Mittelsperson, Dr. R., mit dem ihr bis dahin geschäftlich fremden Dr. M. in Verbindung getreten war und von ihm auf dem gleichen Weg eine zusagende Antwort erhalten hatte, konnte nicht zur Folge haben, daß ihr schon deswegen auch noch Ende 1936 eine irgendwie zu berücksichtigende Anwartschaft auf das damals angeregte Werk hätte zugestanden werden müssen, zumal da sie im August 1936 auf eine Erörterung Dr. R.'s nur einen hinhaltenden, die Angelegenheit in keiner Weise fördernden Bescheid gegeben hatte. Es kann deshalb schon nach dem hier in Betracht kommenden Sachverhalt nichts gegen die Beklagten hergeleitet werden, wenn sie, wie aus der Aussage Dr. M.'s hervorgeht, im Frühjahr 1937 anlässlich einer anderen Verlagsangelegenheit auch auf das schon früher behandelte Werk zurückkamen und hierüber einen Verlagsvertrag mit Dr. M. schlossen. Sie griffen damit nicht in Belange der Klägerin ein, für welche diese Ende 1936 noch hätte Schutz beanspruchen können.

Über auch sonst werden die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es das Vorliegen eines Sittenverstoßes bejaht, der Sachlage nicht gerecht. Die durch die Verhandlungen angebahnten, lediglich tatsächlichen Beziehungen der Klägerin zu den Verfassern der in Aussicht genommenen Werke konnten nur insoweit Gegenstand eines von den Beklagten ausgehenden wettbewerblichen Eingriffs sein, als sie ein berechtigtes Interesse der Klägerin begründeten, auf einem von ihr erkennbar bereits bearbeiteten Gebiete verlegerischer Betätigung nicht gestört und beeinträchtigt zu werden. Bei dem Fehlen jeder rechtlichen Bindung zwischen ihr und den Verfassern konnte ein sich hieraus ergebender Schutzanspruch von vornherein nur gering sein. Er hing wesentlich davon ab, ob nicht auch den Beklagten begründete Belange zur Seite standen, die ihr Vorgehen rechtfertigten. Insoweit ist aber von Bedeutung, daß sich die Verfasser gerade durch die Tätigkeit der Beklagten zu 1 und 2 veranlaßt gesehen hatten, ihre Verbindung mit der Klägerin fortzusetzen, und daß sie Wert darauf legten, die Beziehungen zu ihnen auf jeden Fall aufrechtzuerhalten. Der Zeuge Dr. B. hat angegeben, für ihn seien allein die persönlichen Beziehungen zu den Beklagten zu 1 und 2 der Grund gewesen, weshalb er sein Werk beim D.-Verlag habe erscheinen lassen. Ihre Persönlichkeiten seien für ihn maßgebend gewesen, nicht die von ihnen vertretene Verlagsfirma. Er sei deshalb auf Grund eigener Entschließung und ohne Beeinflussung durch die Beklagten dazu gekommen, den Verlags-

vertrag mit dem Erstbeklagten abzuschließen. Nach seiner Auffassung sei er „bei den beiden Beklagten geblieben“. Im gleichen Sinne hat sich der Zeuge Dr. K. ausgesprochen. Er hat bekundet, die Herausgabe der „Romantiker-Briefe“ habe wegen der Auswahl des Stoffes, der dabei zu beachtenden Leitgedanken, der Gestaltung der Einleitung und der Zwischentexte eine enge persönliche Fühlungnahme mit den leitenden Männern des Verlags erfordert, wie er sie nur bei den beiden ihm persönlich bekannten Beklagten habe finden können. Für ihn sei wesentlich gewesen, daß sein Werk gerade von ihnen verlegerisch betreut werde. Er habe deshalb einer bereits im Dezember 1936 gefallenen Äußerung des Erstbeklagten, sein Werk werde möglicherweise nicht im K.-Verlag erscheinen, keine Bedeutung beigemessen und sich bei dem späteren Vertragsabschluß mit dem Vorbehalt des Erstbeklagten, das Werk auch in einem anderen Verlag erscheinen zu lassen, einverstanden erklärt. Es sei nicht auf ihn eingewirkt worden, zum D.-Verlag überzuwechseln. Er sei auch nicht übergewechselt, sondern einfach beim Erstbeklagten geblieben. Danach waren es also vor allem die persönlichen Beziehungen zu den Beklagten zu 1 und 2, welche die Verfasser bestimmten, ihre Werke im D.-Verlag erscheinen zu lassen. Ihr Vertrauen auf die wissenschaftlichen und verlegerischen Fähigkeiten und Erfahrungen der Beklagten und nicht der wirtschaftliche Vorteil, den die Aufnahme der Werke in die Buchreihe des K.-Verlags erwarten ließ, bildete die Grundlage für ihre Bereitschaft, die Bücher zu schreiben. Unter diesen Umständen konnten auch die Beklagten Anspruch darauf erheben, daß die durch sie geschaffenen und an ihre Person geknüpften Vertrauensbeziehungen nicht abrisßen. Für sie handelte es sich nicht lediglich darum, daß für die Klägerin wirtschaftliche Werte auf dem Spiele standen, die sie hätten achten müssen, sondern daß es möglicherweise überhaupt nicht zu den in Aussicht genommenen Veröffentlichungen kommen werde, wenn sie den Verfassern ihre weitere Mitwirkung hieran versagten. Soweit eine Übernahme der Werke in den D.-Verlag zugleich auch einen wirtschaftlichen Nutzen für diesen brachte und die Klägerin benachteiligte, genügte dies gegenüber den durch die persönlichen Beziehungen begründeten Belangen sowohl der Beklagten wie der Verfasser nicht, um erstere dem Vorwurf eines unlauteren Verhaltens auszusetzen.

Wenn das Berufungsgericht zur Begründung des von ihm angenommenen Sittenverstößes weiter anführt, die Beklagten hätten

eine durch sie selbst für die Klägerin geschaffene Lage benützt, so kann dies bei der von ihm vorgenommenen Unterstellung eines einwandfreien Verhaltens der Beklagten bis zu ihrem Ausscheiden nicht dahin verstanden werden, als wolle es ihnen zum Vorwurf machen, geflissentlich einen Zustand herbeigeführt zu haben, der ihnen die spätere Übernahme der Werke in den D.-Verlag ermöglicht und erleichtert habe. Dann befaßt aber auch diese Erwägung des Berufungsgerichts nichts, was die Beklagten belasten könnte. Die Benützung der von ihnen ohne böse Absicht geschaffenen Verhandlungslage zum eigenen Vorteil ging über eine Verwertung redlich erworbener Kenntnisse, die ihnen nach dem oben Ausgeführten grundsätzlich gestattet war, nicht hinaus. Wollte jedoch das Berufungsgericht seine Bemerkung dahin aufgefaßt wissen, daß den Beklagten auf jeden Fall die Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Klägerin zum Verschulden zuzurechnen sei, sie also wenigstens insoweit die Verantwortung für den Eintritt der Lage treffe, auf Grund deren es zum Abschluß der Verlagsverträge für den D.-Verlag kam, so hätte es, wie die Revision mit Recht betont, diesen Schluß nicht ziehen können, ohne sich mit der zwischen den Parteien unstrittigen Tatsache auseinanderzusetzen, daß es die Klägerin war, die das Gesellschaftsverhältnis mit dem Erstbeklagten gekündigt hatte, und ohne zu der Behauptung der Beklagten Stellung zu nehmen, sie habe hierzu keinen sachlichen Grund gehabt. Der Erstbeklagte hatte geltend gemacht, es sei ihm, ungeachtet aller Bemühungen, nicht gelungen, zu einer Verständigung mit den Kommanditisten zu gelangen, und deshalb schließlich nichts anderes übriggeblieben, als auch die mit Rücksicht auf die Klägerin zunächst noch beibehaltene Geschäftsführung niederzulegen. Dabei habe er die Klägerin nicht im Zweifel darüber gelassen, daß er sich auch fernerhin auf dem ihm vertrauten, verlagsbuchhändlerischen Gebiete betätigen werde. Er hatte weiter vorgetragen, die Klägerin habe sich nicht geschämt, dem mit der Nachprüfung der Geschäfte beauftragten Verlagsbuchhändler S. zu verstehen zu geben, er möge seine Aufmerksamkeit vor allem darauf lenken, ob gelbliche Unregelmäßigkeiten des Erstbeklagten vorlägen. Erwies sich dieses Vorbringen als richtig, so würde es für die Erwägung des Berufungsgerichts auch in dem ihr zuletzt beigelegten Sinn an einer ausreichenden Grundlage fehlen. Den Beklagten könnte ihr Ausscheiden nicht zum Nachteil gereichen, wenn es durch das Verhalten der Klägerin veranlaßt worden war.

Die Gründe, aus denen die Beklagten ausgeschlossen waren, wären für die sittliche Wertung ihres Handelns auch insofern nicht ohne Bedeutung, als das Berufungsgericht ihnen zum Vorwurf macht, die Klägerin nicht von ihrem Vorhaben, die fraglichen Werke in den D.-Verlag zu übernehmen, in Kenntnis gesetzt und die Verfasser nicht auf die Angemessenheit einer Verständigung mit der Klägerin hingewiesen zu haben. Eine Säumnis der Beklagten in dieser Richtung wäre möglicherweise entschuldbar, wenn sie begründeten Anlaß gehabt hätten, sich durch das von ihnen behauptete, unversöhnliche und rücksichtslose Verhalten der Klägerin benachteiligt und gekränkt zu fühlen. Aber auch abgesehen hiervon, kann der Erwägung des Berufungsgerichts nicht ohne weiteres gefolgt werden. Waren Dr. B. und Dr. K., wie sie bekundet haben, entschlossen, ihre Werke nur in Zusammenarbeit mit den Beklagten zu 1 und 2 herauszubringen und sie deshalb im D.-Verlag erscheinen zu lassen, so ist nicht einzusehen, inwiefern es gegen die Beklagten sprechen könnte, wenn sie davon absahen, noch in der vom Berufungsgericht geforderten Weise tätig zu werden. Angesichts der entschiedenen Einstellung der Verfasser war von vornherein nicht damit zu rechnen, daß sie bei der Klägerin verbleiben würden. Dann war es aber auch ohne Bedeutung, ob die Beklagten diese über ihre Verlagsabsichten noch besonders unterrichteten oder den Verfassern anheimgaben, sich mit ihr zu verständigen. Die Klägerin wußte, daß sie nach dem Ausscheiden der Beklagten die von ihnen angebahnten Verlagsgeschäfte selbst fortführen mußte, wenn sie zu einem bindenden Abschluß gelangen wollte. Ebenso konnten die Verfasser nicht im Zweifel darüber sein, daß es ihnen auch nach dem Ausscheiden der Beklagten unbenommen war, ihre Werke bei der Klägerin erscheinen zu lassen. Diese war bei der gegebenen Sachlage in keiner Weise benachteiligt, wenn die Beklagten von weiteren aufklärenden Maßnahmen absahen. Daß sie die Verfasser durch ungenügende oder irreführende Angaben in den Glauben versetzt hätten, es nach wie vor nur mit dem K.-Verlag zu tun zu haben, nimmt das Berufungsgericht offenbar selbst nicht an. Die Aussagen der Verfasser ergeben auch mit Sicherheit, daß sie sich über die tatsächlichen Verhältnisse im klaren waren. Wenn das Berufungsgericht weiter von einem „unehrlichen Sichverschanzen der Beklagten hinter dem bloßen Verfasserwillen“ spricht, so fehlt es auch hierfür an einer ausreichenden Grundlage. Die Befundungen der Zeugen stellen

aufser Zweifel, daß es ihnen mit ihrem Wunsche, die Verbindung mit den Beklagten aufrechtzuerhalten, ernst war. Es liegt nichts dafür vor, daß diese sich hierauf wider besseres Wissen nur zu dem Zwecke berufen hätten, ihr Verhalten sittlich zu rechtfertigen.

Das Berufungsgericht verwertet endlich noch zuungunsten der Beklagten, daß sie in den ihnen bekannten Verhandlungsstand in einer Zeit eingedrungen seien, als die bei der Klägerin infolge des noch schwebenden Gesellschafterstreites vorhandenen Geschäftsführungsschwierigkeiten offen zutage gelegen hätten. Auch hiergegen wendet sich die Revision mit Recht. Die Beklagten hatten die Behauptung der Klägerin, es habe ihr nach ihrem Ausscheiden an einer auf dem Verlagsgebiet erfahrenen leitenden Persönlichkeit gefehlt, bestritten und unter Beweisangebot geltend gemacht, sofort nach dem Ausscheiden des Erstbeklagten habe sich Dr. G., ein sehr erfahrener und bekannter Verlagsbuchhändler, in die Geschäftsführung eingeschaltet. Er sei ohne weiteres in der Lage gewesen, die Leitung des Verlags zu übernehmen und Verhandlungen mit den Verfassern zu führen, wobei ihn der mit den Verhältnissen des Dr.-Verlags völlig vertraute Procurist G. habe unterstützen können. Das Berufungsgericht hätte hierauf eingehen müssen, ehe es die Beklagten mit der oben erwähnten Ermägung belastete. Die aus § 286 ZPO. hergeleitete Rüge der Revision ist begründet.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß mit den Klageanträgen 1 bis 3 beanstandete Vorgehen der Beklagten sei sittenwidrig i. S. des § 1 UnlWG., entbehrt hiernach einer ausreichenden Grundlage. Das Berufungsgericht wird unter Beachtung des vorher Ausgeführten anderweit zu prüfen haben, ob der von ihm festgestellte Sachverhalt den Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens rechtfertigt, und, wenn dies zu verneinen wäre, dem von ihm bisher nicht in Betracht gezogenen Vorbringen der Klägerin nachgehen müssen, die Beklagten zu 1 und 2 seien bereits während ihrer Tätigkeit bei der Klägerin pflichtwidrig darauf ausgegangen, sich die schwebenden Verlagsangelegenheiten für ihr späteres Unternehmen zu sichern. Wäre dies der Fall, so bedürfte es der Heranziehung wettbewerbllicher Gesichtspunkte überhaupt nicht. Eine Haftung der Beklagten wäre schon wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Obliegenheiten begründet.

2. Das Berufungsgericht hält auf Grund der von ihm angenommenen Zuwiderhandlung der Beklagten gegen § 1 UnlWG.

die mit den drei Hauptanträgen geltend gemachten Ansprüche unter dem Gesichtspunkt gebotener Unterlassung für begründet. Der den Geschäften der Beklagten von vornherein anhaftende Makel der Sittenwidrigkeit wirke, so führt es aus, zwischen den Parteien auch fort auf den nach außen sichtbaren Erfolg des Vertragschlusses, auf Herausgabe und Vertrieb der daraus hervorgegangenen Verlags-erzeugnisse. Es könne deshalb dahinstehen, ob sich das Verbot etwa auch unter dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes rechtfertigen lasse. Die zwischen den Parteien gegebene Rechtslage werde durch die Verpflichtungen der Beklagten gegenüber den Verfassern nicht beeinflusst; die Auseinandersetzung mit diesen bleibe Angelegenheit der Beklagten. Es sei auch unerheblich, ob die Klägerin künftig zu Vertragsabschlüssen über die drei Werke mit denselben oder anderen Verfassern gelangen könne.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision mit Recht angegriffen. Sie unterliegen schon insofern rechtlichen Bedenken, als das Berufungsgericht davon ausgeht, es handele sich bei dem mit den drei Hauptanträgen erstrebten Verbot der Herausgabe und des Vertriebs der drei Werke um einen eigentlichen Unterlassungsanspruch. Träfe dies zu, so müßte die Zuwiderhandlung, deren Unterlassung von den Beklagten verlangt werden könnte, dem Sachverhalt entsprechen, der von ihnen bereits verwirklicht worden ist. Ihnen wäre also, falls ihnen in den von den Klageanträgen 1 bis 3 betroffenen Fällen ein Sittenverstoß zur Last fiel, zu unterlagen, auf die gleiche Weise in schwebende Verlagsgeschäfte der Klägerin einzudringen und mit den Verfassern Verlagsverträge abzuschließen. Ein solches für die Zukunft wirkendes Verbot wäre auch nur zulässig, wenn zu befürchten wäre, daß sich das als sittenwidrig zu beanstandende Verhalten der Beklagten wiederholen werde. Eine dahin gehende Feststellung hat das Berufungsgericht nicht getroffen und konnte es bei der gegebenen Sachlage auch nicht treffen. Ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Wiederholungsgefahr konnte aber die Klägerin nach § 1004 BGB. Beseitigung der durch das Verhalten der Beklagten verursachten Störung und bei Verschulden der Beklagten gemäß § 249 BGB. Herstellung des Zustandes verlangen, der bestehen würde, wenn es nicht zu deren Eingreifen gekommen wäre. Es mag sein, daß sich hieraus ergebenden Ansprüchen durch ein den Klageanträgen 1 bis 3 entsprechendes Verbot Genüge getan werden könnte. Die Ver-

hängung eines solchen Verbotes scheidet jedoch daran, daß damit zugleich in die Rechte der Verfasser eingegriffen würde, mit denen die Beklagten Verlagsverträge geschlossen haben. Die Verfasser waren mangels einer der Klägerin gegenüber eingegangenen Bindung nicht gehindert, ihre Werke im D.-Verlag erscheinen zu lassen, und hatten keine rechtlich begründete Veranlassung, sich deswegen mit der Klägerin noch besonders ins Benehmen zu setzen oder sich ihrer Zustimmung zu vergewissern. Soweit sich die Beklagten durch den Abschluß der mit ihnen eingegangenen Verlagsverträge eines Sittenverstoßes gegenüber der Klägerin schuldig machten, erstreckte sich dieser nicht auch auf den Inhalt der Verträge selbst. Diese waren nach ihrem Gegenstand und Zweck gültig und begründeten für die Verfasser nicht nur einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, sondern auch ein Recht auf Vielfältigung und Verbreitung ihres Werks. Sie boten ihnen neben der Aussicht auf geldliche Entlohnung ihrer Arbeit auch die Gewähr, daß ihre schöpferische Leistung in der im Vertrage vorgesehenen Weise der Öffentlichkeit bekannt wurde und in den allgemeinen Kulturbesitz einging. Damit erwuchsen den Verfassern aus den Verlagsverträgen ideelle Rechte, die durch eine geldliche Entschädigung nicht abgegolten und ihnen deshalb ohne ihre Zustimmung nicht entzogen werden konnten. Das Berufungsgericht trägt dem keine Rechnung, wenn es dem Klagebegehren mit der Erwägung stattgibt, die Auseinandersetzung mit den Verfassern bleibe Angelegenheit der Beklagten. Diese mögen bei Durchführung des Verbots imstande sein, den Ansprüchen der Verfasser auf Vergütung gerecht zu werden. Ihnen wäre aber, wenn sie die Herausgabe und Verbreitung der Werke unterlassen müßten, nicht möglich, sie auch wegen ihrer ideellen Belange zufriedenzustellen. Die Verfasser wären in einer von den Beklagten nicht wiedergutzumachenden Weise ebenso benachteiligt, wenn die Herausgabe ihres Werks von vornherein unterbliebe, wie wenn, was nach dem Vorbringen der Parteien zum Teil ebenfalls der Fall wäre, der bereits im Gange befindliche Vertrieb ihres Werks eingestellt werden müßte. Die Klage kann hiernach wegen des mit den Anträgen 1 bis 3 geforderten Verbots in keinem Fall Erfolg haben, mag man die geltend gemachten Ansprüche als Beseitigungs- oder als Schadenersatzansprüche ansehen. Das hat zur Folge, daß es insoweit bei der vom Landgericht ausgesprochenen Klageabweisung zu verbleiben hat. Das Berufungs-

---

gericht wird nur noch zu prüfen haben, ob der von der Klägerin erhobene, auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten gerichtete Hilfsanspruch begründet ist.